

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 59 (N. 35).

Leipzig, Sonnabend den 10. März 1934.

101. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung des Aktionsausschusses und Gesamtvorstandes

**Betr.: Lehrlingszählung im Buchhandel.**

Für gemeinsame Maßnahmen der Schrifttumskammer, des Börsenvereins und der Reichsfachgruppe Buchhandel auf dem Gebiete der Ausbildung des Nachwuchses ist eine namentliche Meldung aller als Lehrlinge, Lehrlingmädchen oder als Volontäre von mindestens einjähriger Dauer beschäftigten Kräfte erforderlich. Als Stichtag gilt der 1. März 1934. Letzter Meldetermin ist der 20. März. Die Meldung ist für alle reichsdeutschen Firmen Pflicht. Die Verantwortung für die Schädigung von Nichtgemeldeten trägt der Lehrherr.

Leipzig, den 8. März 1934

Dr. Fr. Oldenbourg.

Ausfüllen, abtrennen und bis 20. März 1934 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins senden

Firma: .....

Ort: .....

Kreisverein: .....

Zusätze über Art des Betriebes, wenn nicht aus Firmenwortlaut ersichtlich oder wenn der Lehrling nur eine Teilausbildung erfährt

### beschäftigte am 1. März 1934 an Lehrlingen, Lehrlingmädchen und Volontären

	Familienname	Vorname	Geburtsjahr	Vertragsdauer	lernt aus	Schulbildung	Konfession
Beispiel	Maier	Karl	1915	2½ Jahr	April 1935	human. Abitur	ev.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							

Ist der Lehrling oder Volontär nicht Reichsdeutscher, so ist dies an Stelle der Schulbildung zu vermerken

Unterschrift des meldepflichtigen Mitglieds: .....